



# Regelungen zum Musikschulunterricht ab 11.05.2020

## Vorbemerkung

Der wesentliche Teil von Musikschularbeit ist Begegnung beim gemeinsamen Musizieren. Dies ist aktuell aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich. Wenn aber ein gestaffelter Wiedereinstieg in die analoge Musikschularbeit ermöglicht werden soll, so steht aus Hygienegründen der Start mit dem Einzelunterricht an erster Stelle.

Der Beginn mit ausschließlich Einzelunterricht wurde mit Beschluss des Bayerischen Kabinetts vom 5. Mai 2020 zum 11. Mai 2020 genehmigt. Dazu wurden insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Distanzregeln erlassen. Je nach örtlicher Situation müssen weitere Differenzierungen vorgenommen werden. Big Band-, Ensemble-, Früherziehung, Gruppenunterricht oder Versammlungen etc. sind nach wie vor untersagt. Diese Regelung tritt ab 11. Mai 2020 in Kraft und bleibt bis auf weiteres bestehen. Aktuell ändern sich die gesetzlichen Vorschriften in kurzen Abständen, die auch Anpassungen an diesen Regeln nötig machen können. Im Zweifelsfall gelten natürlich die gesetzlichen Regelungen.

Die Mithilfe von Lehrer, Schüler\*innen sowie Eltern spielt hierbei eine wichtige Rolle.

## **1. Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands**

- a) Die Musikschule darf nur von Lehrer und Schüler\*innen betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler\*innen von einer weiteren Person begleitet werden.
- b) In allen Fällen ist der Aufenthalt in dem Gebäude auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
- c) Zu jedem Zeitpunkt ist zu weiteren Personen ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- d) Der Eintritt des\*er Schülers\*in in den Unterrichtsraum wird durch die Lehrkraft ermöglicht und ist nur nach Verlassen des\*er vorherigen Schülers\*in gestattet. Ggf. kann es aufgrund eines erhöhten Raumbedarfs zum Unterrichtszimmertausch kommen. Bitte diesbezüglich auf Aushang an der Haustüre achten.
- e) Alle Lehrer, Eltern und Schüler achten bitte auf die Vermeidung von Gruppenbildungen sowohl zwischen Lehrkräften als auch bei den Schülern\*innen.
- f) Die tägliche Dokumentation aller anwesender Schüler, ist für jeden Lehrer verpflichtend.

## **1. Zugangssicherung**

Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schüler\*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler\*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

## **4. Hygienische Maßnahmen**

- a) Die erforderliche Händehygiene mit Seife und Einmalhandtüchern bzw. Desinfektion vor Beginn des Unterrichts sowie eine Husten- und Niesetikette ist gemäß den Hinweisschildern mit Hygienevorschriften und Distanzregeln.
- b) Im Unterrichtsbauwerk gilt Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer. Dies gilt explizit auch für die Nutzung der Toilette und beim Verlassen des Unterrichtszimmers. Der Unterricht selbst kann grundsätzlich ohne Maskenschutz erfolgen. Ablage des Mundschutzes nur in den persönlichen Taschen oder Etais, nicht auf Instrumenten oder Tischen etc..
- c) Die Schüler\*innen haben vor dem Betreten des Unterrichtszimmers die Hände zu waschen.
- d) Zum erhöhten Schutz befinden sich in jedem Unterrichtszimmer Plexiglas - Trennwände.
- e) Im Klavierunterricht ist auf den Mindestabstand von 1,5m verstärkt zu achten. Die Tastaturen werden durch die Lehrkräfte nach jedem Schüler\*innenwechsel gereinigt.
- f) Beim Unterricht mit Zupfinstrumenten (Gitarren, Bass, etc.) ist das Tragen eines Mundschutzes sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht verpflichtend, sofern stationäre Instrumente benutzt werden.
- g) Beim Unterricht mit Blasinstrumenten ist der Sicherheitsabstand von 2m, bei Querflöte von 3m einzuhalten.
- h) Vor und zwischen den Unterrichtseinheiten wird ausgiebig gelüftet.
- i) Türgriffe und Trennwände werden regelmäßig desinfiziert.

## **5. Beratungs- und Informationswege:**

Bei Bekanntwerden einer Infektion ist die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Diese verständigt das zuständige Gesundheitsamt und sichert die Belege für Infektionsketten.